

Zeitreise Gilching e. V.

Satzung

vom 14. Juli 2003,
zuletzt geändert am 09. März 2016.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Organe	2
§ 5 Vorstand	2
§ 6 Mitgliederversammlung	2
§ 7 Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Mitgliedsbeiträge	3
§ 8a Kassenführung	3
§ 9 Satzungsänderung und Auflösung.....	4
§ 10 Geschäftsjahr	4
§ 11 Salvatorische Klausel	4

Hinweis

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form der Funktionsbezeichnungen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Zeitreise Gilching e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Gilching.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es,

1. das Interesse der Bevölkerung an der heimatlichen Geschichte zu wecken und wach zu halten,
2. Forschungen auf diesem Gebiet anzuregen, zu unterstützen und durchzuführen,
3. über die historisch bedeutsamen Güter zu wachen und zu ihrer Erhaltung beizutragen.

(2) ¹Alle diesem Zweck dienlichen Maßnahmen werden vom Verein durchgeführt oder angeregt und gefördert. ²Dazu gehören öffentliche Veranstaltungen und Einrichtungen, Bestandsaufnahmen, Forschungsvorhaben, Veröffentlichungen sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) ¹Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Institutionen an, die ähnliche Interessen verfolgen. ²Der Gemeinde Gilching bietet der Verein Rat und Hilfe bei der Pflege ihrer kulturgeschichtlichen Werte an.

(4) Der Verein ist politisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ³Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. ⁴Auslagenersatz ist erlaubt. ⁵Ausnahmen werden im § 5 Absatz 7 beschrieben.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. drei Beiräten.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann diese durch eine Geschäftsordnung regeln.

(3) Den Verein vertreten im Sinn des § 26 BGB

1. der 1. Vorsitzende allein oder
2. zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) ¹Beschlußfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend ist. ²Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) ¹Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. ²Die Wahl kann per Handzeichen oder geheim durchgeführt werden.

(6) ¹Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. ²Aufwendungen, die bei ihren Tätigkeiten entstehen, können jedoch als Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden.

(7) ¹Vorstandsmitglieder, sowie Vereinsmitglieder, können für Tätigkeiten (z. B. Vorträge, Führungen u. ä.), die sie im Namen und im Auftrag des Vereins durchführen, eine vorher vertraglich festgelegte angemessene Vergütung erhalten. ²Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind

1. die Monatsversammlung,
2. die Hauptversammlung,
3. die außerordentliche Hauptversammlung.

(2) ¹Monatsversammlungen (hier: Stammtisch) finden an einem festgesetzten Tag zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten statt. ²Zu den Monatsversammlungen ist weder eine Einladung noch die vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung notwendig.

(3) ¹Die Hauptversammlung ist oberstes Beschlußgremium und findet jährlich einmal am Beginn des Geschäftsjahres statt. ²Die Einladung der Mitglieder durch den Vorstand muß schriftlich (mit Brief oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen.

(4) ¹Anträge zur Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. ² Einen Antrag zur Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entscheidet die Hauptversammlung. ³Zur Annahme ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Regelmäßige Gegenstände der Beratungen und Beschlußfassung durch die Hauptversammlung sind:

1. Der Jahresbericht des Vorstandes, vorgetragen vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem von ihm als Vertreter bestimmten anderen Vorstandsmitglied.
2. Der Bericht des Schatzmeisters.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Stellen der Vertrauensfrage für den Vorstand und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes.
5. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr.

(6) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. ²Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. ³Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

(7) Die Leitung der Hauptversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall beauftragt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung.

(8) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(9) ¹Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangen. ²Die für die Hauptversammlung geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied oder Förderer des Vereins werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorliegen des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch den vom Vorstand beschlossenen Ausschluß oder durch Tod. ²Sie endet bei Ausschluß und Tod mit sofortiger Wirkung.

(4) ¹Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. ²Der Austritt wird wirksam, durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn die Austrittserklärung beim Schatzmeister eingetroffen ist.

(5) ¹Die persönlichen Daten auf dem Anmeldeformular können für die Mitgliederverwaltung und Abbuchung des Mitgliedsbeitrages elektronisch gespeichert werden. ²Die elektronische Mitgliederliste wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben nur an die Vorstandsmitglieder weitergegeben.

(6) ¹Eine Weitergabe der elektronisch gespeicherten Mitgliederdaten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Mitgliedes erlaubt. ²Unbefugte Weitergabe wird mit dem Ausschluß aus dem Verein geahndet und es erfolgt eine Anzeige wegen Verstoßes gegen § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Hauptversammlung. ²Sie kann den Beitrag für bestimmte Personengruppen ermäßigen.

(2) Der Jahresbeitrag wird im Regelfall nach der Hauptversammlung durch den Schatzmeister eingezogen.

(3) ¹Bei Mitgliedern, die im laufenden Jahr eintreten, wird der komplette Jahresbeitrag eingezogen. ²Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug.

(4) Der Vorstand kann in Sonderfällen das Mitglied von der Beitragszahlung freistellen.

§ 8a Kassenführung

(1) Vereinskasse und Vereinsvermögen werden durch den Schatzmeister verwaltet.

(2) Tätigkeiten des Schatzmeisters sowie zweier Kassenprüfer wird in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

(1) ¹Die Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. ²Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gilching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, so sollen die übrigen Bestimmungen weiter wirksam bleiben. ²Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen und rechtsgültig bzw. durchführbar sind.–